

5572.

Seu

Seu h. h. Supplikator
für die Krankenkassen
Johann Alois Negrelli.



übertragen, und Sie hat mit Rücksicht auf Ihre
ebenfalls vorerwähnten Vorfahrt und mit Ihrer Zustimmung,
um Ermöglichung zu bestimmen gefunden, daß Sie zu
genannten Schmid, Gruber, Demarceau, und den israelitischen
Ägypten Fischer v. Köpferstamm, letzterer in der Eigen-
schaft als Ingenieur - Anleitender, dann die Ägypten-
bau Herkel, Sabbas, Steinitz, Benda, Kolfeld, Brantl,
Strobach und Fischer zum vorerwähnt werden.

Die Zuweisung der Hofämter, so wie die
Vernachlässigung der Luststätten und Anwesenheiten, und
ihnen jedoch einzeln zu injizieren geben wird, so wie die
passige Dienstzuweisung nachher die mit der beiden
genannten Überweist.

Die Wirklichkeit der genannten Individuen
in ihrer neuen Dienstleistung ist gleichzeitig mit
der Wirklichkeit der von der Kunstgenossenschaft auf-
gezeichneten Leitungsverwaltung, nämlich vom Anfang
des Monats August zu beginnen, insofern trifft die
jährliche Revision unter Ihnen die Anstellung,
daß die genannten Individuen von dem Leitungsver-
waltung, und auf die ihnen zugewiesenen Dienstposten,
sowohl mit ihrer früheren Dienstleistung an
den Oberingenieur Köpfer und Leutnant Schmid
angewiesen werden.

Diese Bestimmung soll jedoch nicht davon
verhindern, daß falls in einem oder dem anderen
Luststätten noch Dienstleistungen im Zuge sind, diese
Individuen, wenn es möglich und ohne Abbruch für
den Leitungsverwaltung dienlich ist, zum Bewusstsein von
wunder werden können, so wie auch diejenigen, welche
aber eine Dienstleistungslage gekommen, diese in der
folgenden Ordnung zu Handlung bringen müßten.

Das oben Gesagene - Kräfte sind die von
wunder der Oberingenieur Köpfer für die den
Leitungsverwaltung unter der Vorüberlegung genehmigt, daß
auch diese Bestimmung der Günstigen, welche diesen

Oberingenieur in bezug auf die Leistungen
und Vollendung der unter seinem Aufsicht für
gestellten Luftwerke nach obigen, kein Abbruch
gepflegt, oder daß die General-Direktion die in
dieser Hinsicht nöthigen Verfügungen unverzüglich
treffen wird.

Um dieser Vollendung vollkommen zu ge-
nügen, findet die General-Direktion zu bestim-
men, daß dem Oberingenieur Reissler die für die
für untergeordnet gewordenen Luftwerke bis zur
Vollendung der Leistungen, der Vollendung und
der Übergabe der Luft zu der Verantwortungs-
pflicht beizuliegen, in so fern die mit dem Luftwerke
der in der Luftwerke nicht eine Verantwortung
des Konstruktors zu übertragen zulässig finden sollten.

Es wird dieser Ihre besondere Aufsicht,
sowie auf die zweckmäßige Ausführung und
auf die möglichst pfeifliche Vollendung dieser
Geschäfte zu richten sein.

Die dem Herrn Luft-Verordnungen mitgeteilt
werden, werden die nachst. bei Ihrer bevorstehenden
Eröffnung die Anstellung der Konstruktoren zu ordnen,
und den Konstruktoren Schmidt, welche die General-
Direktion beauftragt die von der Konstruktoren
vorgeschriebenen Verantwortlichkeiten auf die in
dieser Hinsicht abzuordnen beauftragt, mit der
Vorfürsorge der Luft bekannt zu machen.

Von der k. k. General-Direktion der Markt-Expansoren.
Wien, am 30. Juli 1845.

W. H. H. H.
Wey

Di

ad 5579

Übersicht der Vertheilung

zur Uebersetzung des Lehrbuchs auf den vordrucken K. K. Kreisbauamt und zur Anweisung derselben.

Stationen	Zur Uebersetzung des Lehrbuchs und des Lehrbuchs im Allgemeinen.			Zur Uebersetzung des Lehrbuchs instructus		Zusätzliche Individuen
	Oberingenieure	Ingenieure	Assistenten	Ingenieure	Assistenten	
	Für die bezugsfähigen Stationen sind auf dem bezugsfähigen Stationen anzuwenden.					
Prerau					Fischer	
Smütz		Schmid				
Stapanau						
Littau						
Wüglitz						
Lukawetz						
Hohenstadt				Herkel		
Budigsdorf						
Landskron				Sabbas		
Triebitz						
Böhm. Triebau		Graber				
Wildenschwert						
Brandeis						
Chotzen				Steinitz		
Hohenmauth (Zamsk)						
Uheroko						
Morawan						
Bardubitz		Dermartean				
Prelauc						
Elbkeinitz						
Kolin				Benda		
Podiebrad						
Böhm. Brod				Holfeld		
Curval						
Biechowitz						
Prag	Keißler			Brandl	Fischer v. Präp, Lerpfamm	Probach

Anmerkung Auf der Station Prerau ist nur die Uebersetzung nichtspflichtig des Lehrbuchs instructus des Kreisbuchs, und nichtspflichtig der Anweisung und Absicht des Zugs, welche von dem Kreisbuche kommen und auf diese abzugeben, zu erfolgen.